

- 1.0 TIMEKO stellt dem Kunden Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden selbst dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters beim Kunden als Anerkennung der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.
- 1.1 Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die individuellen Wünsche unseres Kunden Rücksicht nehmen, soweit uns dieses möglich ist. Wir sind berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeit anderen Mitarbeitern zu übertragen. Wir sind im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht verpflichtet, unsere Mitarbeiter in Kundenunternehmen zu überlassen, die von einem Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind.
- 2.0 Der Kunde ist verpflichtet, einmal wöchentlich den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, den unser Mitarbeiter ihm vorlegt. Anderenfalls gilt der von unserem Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt.
- 2.1 Die Rechnungen, die aufgrund der Arbeitsnachweise erstellt werden, sind unmittelbar nach Erhalt ohne Abzug fällig. Zur Entgegennahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Eine etwaige Annahme erfolgt erfüllungshalber, in diesen Fällen trägt der Kunde die entstehenden Bankspesen und die Wechselspesen. Ungeachtet der wechsel- bzw. scheckrechtlichen Folgen haften wir nicht für eine nicht rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Regressnahme bei Nichteinlösung.
- 2.2 Die entstehenden Zuschläge bei anfallender Mehrarbeit ebenso wie für Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnen wir nach den einschlägigen Tarifbestimmungen von TIMEKO, sofern anderweitig keine gesonderten Beträge oder Zuschläge vereinbart sind.
- 2.3 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 2.4 Der Kunde darf mit Ansprüchen gegen uns aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 2.5 Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 3.0 Unsere Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.
- 4.0 Unsere Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist unser Kunde gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen über ihn an uns zu richten.
- 4.1 Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er uns gegenüber auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
- 4.2 Im Übrigen können wir nur dafür einstehen, dass unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz grundsätzlich geeignet sind und ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen erbringen können (Auswahlverschulden). Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen über die Eignung unseres Mitarbeiters sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes bei uns geltend zu machen. Bei später angemeldeter Reklamation erwachsen dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation stehen wir unserem Kunden für einen Austausch des Mitarbeiters durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ein; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns ein Auswahlverschulden nachgewiesen wird. In diesem Fall stehen wir für etwaige Schäden bis zur Höhe der Deckung durch unsere Haftpflichtversicherung ein.
- 4.3 Wir können keine Haftung übernehmen, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
- 4.4 Mit Rücksicht darauf, dass unsere Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, können wir nicht für Schäden haften, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten; ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenzuführung durch unsere Mitarbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch unsere Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter von TIMEKO vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der überlassenen Mitarbeiter, hat der Kunde diese mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen

Arbeitschutzvorschriften vertraut zu machen und deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so einzurichten und zu unterhalten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Mitarbeiter dauerhaft entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt und gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten. Soweit der Kunde gemäß § 5 ArbSchG zu einer Gefährdungsanalyse für die durch unsere Mitarbeiter durchzuführenden Tätigkeit verpflichtet ist, gewährt er den unter Punkt 5.6 genannten Mitarbeitern von TIMEKO-Einblick in Dokumentation.

- 5.2 Soweit die Mitarbeiter von TIMEKO während ihrer Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift "BGV A4" ausüben, hat der Kunde unter Zustimmung von TIMEKO vor Beginn dieser Tätigkeit die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen und TIMEKO die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen zur Ersten Hilfe, gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „BGV A1“ auch für die Mitarbeiter von TIMEKO, bereitzuhalten.
- 5.4 Die Mitarbeiter von TIMEKO sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unfallversichert. Der Kunde ist verpflichtet, TIMEKO etwaige Arbeitsunfälle von TIMEKO-Mitarbeitern unverzüglich zu melden. Meldepflichtige Arbeitsunfälle werden grundsätzlich gemeinsam untersucht.
- 5.5 Falls TIMEKO-Mitarbeiter aufgrund von mangelhaften bzw. nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder -ausrüstungen oder ohne Schutzkleidung die Aufnahme oder die Fortsetzung der Tätigkeit beim Kunden berechtigterweise ablehnen, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der unser Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung stand.
- 5.6 Unsere betrieblichen Vorgesetzten bei TIMEKO sowie unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Arbeitsschutzverpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche zu überprüfen.
- 6.0 Falls der Mitarbeiter von TIMEKO seine Tätigkeit beim Kunden nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird der Kunde uns unverzüglich unterrichten.
- 7.0 TIMEKO ist berechtigt, die Leistungen zurückzubehalten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise nicht erfüllt und TIMEKO bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.
- 7.1 TIMEKO ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn
  - 7.1.1 der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen;
  - 7.1.2 der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, dass z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
- 8.0 Kommt nach Überlassung eines Mitarbeiters von TIMEKO zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zustande, ist der Kunde zur Auskunft über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses und zur Zahlung eines für die rechtskräftige Vermittlung anfallenden Honorar an TIMEKO verpflichtet. Die Höhe des Honorars beträgt das 1,5-fache des monatlichen Bruttoverdienstes den der Mitarbeiter bei TIMEKO erhalten hat. Dieser Anspruch entfällt, wenn zwischen der Überlassung und dem Beginn der Tätigkeit des Arbeitnehmers beim Kunden mehr als drei Monate liegen.
- 9.0 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch TIMEKO.
11. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Kleve.